III. Dezentrale Organisation (§ 21 bis § 26)

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

§ 21 Fachschaft und Fachschaftsvertretung

Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft. In der Fachschaft wird eine Fachschaftsvertretung nach § 24 gebildet. Die Fachschaftsvertretung repräsentiert die Fachschaft und nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fakultätsebene wahr. Sie kann Anträge an das Studierendenparlament stellen.

§ 22 Fachschaftsordnung

(1) Die Fachschaftsvertretung kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine Fachschaftsordnung beschließen, um die Organisation der Fachschaft im Rahmen dieser Satzung zu regeln. Die Fachschaftsordnung ist keine Satzung im Sinne des § 65a Abs. 1 LHG. Sie wird mit der Bestätigung durch das Studierendenparlament nach Maßgabe von § 9 wirksam. Sie darf der Organisationssatzung und den übrigen Satzungen der Studierendenschaft nicht widersprechen; im Fall eines Widerspruchs gehen diese vor.

(2) Die Fachschaftsordnung darf einzelnen Studierenden oder Gruppen von Studierenden der jeweiligen Fakultät keinen Vorteil gegenüber der Gesamtheit der Studierenden selbiger Fakultät verschaffen, sofern sich dieser mit annehmbarem Aufwand verhindern lässt. Dies betrifft insbesondere die Wahl zur Fachschaftsvertretung.

§ 23 Finanzen der Fachschaft

(1) Falls das STUPA den jeweiligen Fachschaften ein Budget für das Haushaltsjahr zur Verfügung stellt, dürfen die Fachschaftsvertretungen über das der Fachschaft zugeteilte Budget verfügen. Dies muss jedoch in Absprache mit den studentischen Mitgliedern des jeweiligen Fakultätsrates erfolgen, soweit diese nicht selbst die Fachschaftsvertretung bilden. Jede Ausgabe bedarf der

Zustimmung der:des Haushaltsbeauftragten der Studierendenschaft und der:des Finanzreferent:in des AStA. Näheres regelt die Finanzordnung.

(2) Bei unsachgemäßem Umgang mit dem Budget überprüft der AStA die Zurverfügungstellung des Budgets und berichtet dem STUPA. Das STUPA kann der jeweiligen Fachschaftsvertretung die Berechtigung zur eigenständigen Verfügung über das Budget entziehen. In diesem Fall ist die Entscheidung gegenüber der Fachschaftsvertretung schriftlich zu begründen.

§ 24 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung

(1) Hat die Fachschaftsvertretung keine Fachschaftsordnung beschlossen, die eine Fachschaftsvertretung nach Absatz 2 bildet, sind die studentischen Mitglieder des jeweiligen Fakultätsrates die Fachschaftsvertretung.

(2) Die Fachschaftsordnung kann eine von den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrates getrennte Fachschaftsvertretung bilden. Diese besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern, die nach § 25 gewählt werden. Die genaue Anzahl regelt die Fachschaftsordnung.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 beträgt ein Semester. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit dem Amtsantritt der Vorstandsmitglieder, die zu Beginn des folgenden Semesters gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung bilden gemeinsam ihren Vorstand. Die Fachschaftsvertretung führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft. Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes regelt die Fachschaftsordnung oder die Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung.

§ 25 Fachschaftssitzung und Wahl des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder einer Fachschaftsvertretung nach § 24 Absatz 2 werden zu Beginn jedes Semesters in freier, gleicher, allgemeiner und geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden der Fakultät. Die Wahl beginnt in der ersten Fachschaftssitzung des Semesters. Die Fachschaftssitzung ist eine Sitzung, zu der alle Studierenden der Fakultät eingeladen sind. Wer an der Fachschaftssitzung nicht teilnimmt, muss seine Stimme auf anderem Weg abgeben können, insbesondere durch eine Online-Wahl oder eine Urnenwahl an mindestens einem weiteren Tag.

(2) Die Fachschaftssitzung wird vom Vorstand der Fachschaftsvertretung einberufen und geleitet. Besteht noch kein Vorstand nach § 24 Absatz 2, berufen die studentischen Mitglieder des

Fakultätsrates sie ein. Alle Studierenden der Fakultät sind mindestens sieben Tage vorher in geeigneter Weise einzuladen, insbesondere über die E-Mail-Verteiler der Fakultät. Die Wahl ist in der Einladung als Tagesordnungspunkt anzukündigen.

(3) Eine Wahl durch Zeichen nach § 10 Absatz 3 ist ausgeschlossen. Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Fachschaftsordnung.

(4) Das Wahlergebnis ist dem AStA innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 26 Konstituierende Sitzung

Die erste Fachschaftsvertretungssitzung der jeweiligen Amtsperiode wird von dem mit den höchsten Stimmzahlen gewählten Mitglied der Fachschaftsvertretung unverzüglich nach Beginn der Amtszeit einberufen. Dieses Mitglied leitet die Sitzung.

Revision #1
Created 2026-11-18 01:32:03 UTC by Claude-MCP
Updated 2026-11-18 01:32:03 UTC by Claude-MCP